

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang — **Nr. 41** — 12. Oktober 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Warenhaus oder Kaufhaus?

Von Dr. Erich Stölting, Bochum.

Die nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus einsetzende Gleichschaltung von Verbänden und Unternehmungen hat vor den Großbetrieben des Einzelhandels nicht Halt gemacht. Die Gleichschaltung blieb bei diesen Betriebsformen des Einzelhandels in der Regel nicht auf den Wechsel ihrer Inhaber oder Leiter beschränkt. In weitgehendem Umfange machte sich das Bestreben der neuen Geschäftsinhaber bemerkbar, der vollzogenen Umstellung auch äußerlich durch eine entsprechende Aenderung der Firmenbezeichnung Ausdruck zu geben. Diese Maßnahme war nicht etwa nur durch den Wunsch veranlaßt, Personennamen aus der Firma zu entfernen. Durch die neue Firmenbezeichnung sollte darüber hinaus betont werden, daß das betreffende Unternehmen nicht zu den unerwünschten Betriebsformen des Einzelhandels zu rechnen sei. Diese Feststellung gilt insbesondere hinsichtlich der Warenhäuser, ist jedoch keineswegs auf diese Betriebsform zu beschränken. Die bei diesen Unternehmungen im Zuge der Gleichschaltung vorgenommenen Aenderungen der Firmenbezeichnung stimmen weitgehend darin überein, daß entweder an die Stelle des Firmenzusatzes „Warenhaus" das Wort „Kaufhaus" oder seltener „Kaufhof" getreten oder eine der letzteren Bezeichnungen neu in die Firma aufgenommen ist. Der Wunsch der Betriebsinhaber, ihr Unternehmen nicht als Warenhaus, sondern als Kaufhaus anerkannt zu wissen, entsprang einmal dem begreiflichen Verlangen, diejenigen Verbraucherkreise, die in Uebereinstimmung mit der grundsätzlichen Auffassung der NSDAP. es ablehnten, in Warenhäusern zu kaufen, zurückzugewinnen. Darüber hinaus sollte die Anerkennung als Kaufhaus den Anspruch der Warenhäuser auf gewisse Vergünstigungen (z. B. das Recht zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Ehestandsdarlehen und von Gutscheinen des Winterhilfswerks), die ihnen und den gleichartigen Betrieben vorenthalten waren, begründen. Uebersehen oder bewußt in Kauf genommen wurde dabei der Umstand, daß die neue Firmenbezeichnung mit den Verhältnissen des Unternehmens tatsächlich nicht übereinstimmte. Denn dem Wechsel der Firma entsprach in der Regel keineswegs auch eine Aenderung der Betriebsart des Unternehmens. Insbesondere war die Umwandlung des Warenhauses in ein Kaufhaus, wie sie die Firmenänderung zum Ausdruck brachte, von den Geschäftsinhabern weder von vorneherein beabsichtigt, noch wurde sie später tatsächlich durchgeführt oder eingeleitet. Der Hinweis auf den Abbau der im Warenhaus unterhaltenen selbständigen handwerklichen Betriebe ist schon deswegen nicht geeignet, diese Behauptung zu entkräften, weil die Verordnung vom 11. Juli 1933 (RGBl. I S. 468) die Aufgabe der genannten Betriebe ohnehin zwingend vorschrieb. Ebensowenig wird die obige Behauptung durch den Abbau der Erfrischungsräume widerlegt. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 493) wurden die obersten Landesbehörden ermächtigt, die Erlaubnis zum Betriebe einer Schankwirtschaft in einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhandels zurückzunehmen, sowie die Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle in einer solchen Verkaufsstelle zu verbieten. Von dieser Ermächtigung ist inzwischen, wie vorauszusehen war, in weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht. Von einer freiwilligen Aufgabe der Erfrischungsräume in den Warenhäusern kann mithin nur sehr bedingt gesprochen werden. Was schließlich die Lebensmittelabteilung der Warenhäuser anbetrifft, so haben die Geschäftsinhaber zumeist geglaubt, der Forderung des mittelständischen Einzelhandels auf Abbau dieser Abteilung, der sie sich auf die Dauer nicht entziehen konnten, dadurch zu genügen, daß sie sie auf einen selbständigen Unternehmer — zumeist den früheren Leiter der Abteilung — übertrugen. Durch die Rechtsform, die dem neuen Unternehmen gegeben wurde — in der Regel die G. m. b. H. — blieb der Einfluß der Geschäftsinhaber auf die frühere Lebensmittelabteilung gesichert. Im übrigen kam die Werbekraft dieser Abteilung dem Warenhaus nach wie vor zugute. Ueber eine weitere Ueberlegung, die die Warenhäuser zur Aufgabe ihrer Lebensmittelabteilung veranlaßte, wird noch zu sprechen sein.

Als Ergebnis der bisherigen Betrachtungen ist festzustellen, daß der Zusatz „Kaufhaus" zu der Firma der bis dahin als Warenhäuser allgemein bekannten und anerkannten Unternehmungen in der Regel durch deren Lage tatsächlich nicht gerechtfertigt war und ist. Nach § 18 Abs. 2 HGB. darf der Firma jedoch kein Zusatz beigefügt werden, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Gegen die Annahme, daß die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HGB. bei den in Rede stehenden Unternehmungen gegeben seien, wird von den Geschäftsinhabern vor allem eingewandt, daß ein Unterschied zwischen einem Warenhaus und einem Kaufhaus nicht bestehe; insbesondere mache die Verkehrsauffassung, auf die es allein ankomme, einen Unterschied zwischen diesen beiden Betriebsformen des Einzelhandels nicht. Mithin sei auch die Täuschungsmöglichkeit zu verneinen.

Was zunächst die Behauptung angeht, bei den Warenhäusern und Kaufhäusern handele es sich um dieselbe Form des Einzelhandelsgroßbetriebes, so muß mit aller Deutlichkeit erklärt werden, daß diese Auffassung unhaltbar ist. Das Warenhaus stellt begrifflich diejenige Betriebsform des Einzelhandels dar, in der eine Vielheit verschiedenster Waren nicht zusammengehöriger Warengruppen feilgehalten wird. Wesentliches Begriffsmerkmal des Warenhauses ist mithin seine über das Uebliche hinausgehende Vielseitigkeit. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Warenhauses enthält die Verordnung zur Durchführung des § 41a der Preußischen Gewerbesteuerverordnung vom 27. Juli 1933 (PrGesSlg. 1933 S. 290). Danach sind Warenhäuser Einzelhandelsunternehmen, die mit mehr als einer der nachstehenden Waren-

gattungen das stehende Gewerbe betreiben, und deren steuerpflichtiger Jahresumsatz 400 000 RM. übersteigt:

1. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate, Apothekerwaren, optische, physikalische und medizinische Instrumente, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;
2. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion und Pelzwaren), Sportartikel, Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu ihrer Verwendung dienenden Gegenstände;
3. Eisen- und Stahlwaren, Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Oefen, Glas-, Porzellan-, Steingut und Tonwaren, Sportartikel, Möbel jeder Art, die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche und die zu ihrer Verwendung dienenden Gegenstände;
4. Gold-, Silber- und sonstigen Juwelierwaren, Kunst-, Luxus- und Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Büromöbel jeder Art, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdausrüstungsgegenstände, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Die hier für die Abgrenzung gewählte Höhe des Umsatzes ist notwendigerweise willkürlich. Im übrigen ist der Begriffsbestimmung jedoch beizupflichten. Von den Einheits- und Serienpreisgeschäften unterscheidet sich das Warenhaus dadurch, daß die Waren nicht ausschließlich oder überwiegend in einer oder mehreren feststehenden Preisstufen feilgehalten werden, von den Kleinpreisgeschäften dadurch, daß es nicht an eine bestimmte Preishöhe gebunden ist.

Das Kaufhaus ist ein Großbetrieb des Einzelhandels, der, im Unterschied vom Warenhaus und den übrigen angegebenen Betriebsformen, auf bestimmte Warengruppen — meist Konfektion und Wäsche — beschränkt ist. Seine Entstehung verdankt das Kaufhaus vor allem dem Umstand, daß die Warenhäuser um die Jahrhundertwende in zahlreichen deutschen Staaten einer Sondersteuer unterworfen wurden. Mit der Einführung dieser Steuer ließ z. B. in Preußen die Gründung neuer Warenhäuser nach. In zahlreichen Mittel- und Großstädten entstanden jedoch sogenannte „Kaufhäuser“. Diese Kaufhäuser führten ausschließlich Gegenstände der Gruppe B des früheren Preußischen Warenhaussteuergesetzes vom 18. Juli 1900, die sich mit der oben genannten Warengruppe 2 im wesentlichen deckt, und blieben daher steuerfrei. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den Umstand, daß die Warengruppe B sehr weit gefaßt war.

Gegen die angegebene begriffliche Unterscheidung des Warenhauses vom Kaufhaus kann nicht, wie es geschehen ist, vorgebracht werden, daß er lediglich steuerrechtliche Bedeutung zukomme. Auch in zahlreichen wirtschaftsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen gerade des neuen Staates wird deutlich zwischen den beiden Betriebsformen unterschieden. So heißt es in der amtlichen Begründung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262):

„Eine Beschränkung der Sperre auf Warenhäuser, Kaufhäuser und andere Einzelhandels**groß**betriebe würde die notwendige Bestandssicherung für den mittelständischen Handel zur Zeit unvollkommen bringen.“

Und ferner:

„Mit der Ausdehnung in Nr. 5 (des § 3) soll die Weiterentwicklung von Kaufhäusern und anderen Gemischtwarengeschäften zu Warenhäusern verhindert werden.“

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 493) enthält im Artikel I folgende Vorschrift:

„Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, eine Erlaubnis, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Betrieb einer Schankwirtschaft in einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhandels erteilt worden ist, ganz oder teilweise zurückzunehmen sowie die Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle in einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhandels ganz oder teilweise zu verbieten . . .“

Nach Abschn. II der Richtlinien für die Gemeinden zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen vom 12. Juli 1933 in der Fassung vom 7. März 1934 sind zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen nicht zugelassen:

Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Konsumvereine, Werkskonsumanstalten, Auktionatoren und Unternehmen, die diesen gleichgeartet sind. Kaufhäuser gelten nicht als Warenhäuser oder diesen gleichgeartete Betriebe. Für die Feststellung, ob eine Verkaufsstelle als Warenhaus anzusehen ist, gilt die Begriffsbestimmung, die in der Verordnung zur Durchführung des § 41a der Preuß. Gewerbesteuerverordnung vom 27. Juli 1933 enthalten ist.

Andererseits ist z. B. im § 6 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011) zwar für Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte oder ähnliche, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, nicht aber für Kaufhäuser ein Rabattverbot ausgesprochen. Entsprechend wird im § 3 des Einzelhandelsschutzgesetzes die Umwandlung einer Verkaufsstelle in eins der genannten Geschäfte, nicht aber die Umwandlung in ein Kaufhaus der Errichtung einer Verkaufsstelle gleichgestellt. Schließlich gilt auch das Verbot der Errichtung selbständiger Handwerksbetriebe, das im § 7 des Einzelhandelsschutzgesetzes enthalten ist, außer für Konsumvereine und Werkskonsumanstalten nur für die angegebenen Betriebsformen, nicht aber für Kaufhäuser und Fachgeschäfte*.

Im dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 16. Dezember 1933, der sich mit der Durchführungsverordnung zum Einzelhandelsschutzgesetz vom 28. November 1933 befaßt, ist im Abschn. B II folgendes ausgeführt:

„Unter einem „Warenhaus“ im Sinne dieser Bestimmungen ist eine Verkaufsstelle zu verstehen, in der Waren mehrerer, nicht zusammengehöriger Warengattungen und u. a. auch Lebensmittel feilgehalten werden, Verkaufsstellen, in denen zwar Waren mehrerer, nicht zusammengehöriger Warengattungen, aber keine Lebensmittel feilgehalten werden, sind daher nicht als „Warenhäuser“ im Sinne des Gesetzes, sondern als Kaufhäuser anzusehen und fallen daher nicht unter die gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes durch die Verordnung vom 11. Juli 1933 ausgesprochenen Verbote.“

---

*) Die inzwischen erlassene Durchführungsverordnung zum Automatengesetz vom 14. 8. 34 (R.G.Bl. I S. 814) enthält ein Verbot des Warenverkaufs aus Automaten nach Ladenschluß ebenfalls nur für Warenhäuser usw., nicht aber für Kaufhäuser und Fachgeschäfte.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Stellungnahme des Reichswirtschaftsministers haben zahlreiche Warenhäuser ihre Lebensmittelabteilung aufgegeben und erklärt, daß sie nunmehr als Kaufhäuser anzusehen seien. Dieser Auffassung kann nicht scharf genug entgegengetreten werden. In dem Runderlaß heißt es ausdrücklich: „im Sinne dieser Bestimmungen“. Wie sich hieraus bereits ergibt und wie das Reichswirtschaftsministerium überdies mehrfach ausdrücklich bestätigt hat, gilt die Auslegung, die in dem Runderlaß dem Begriff „Warenhaus“ gegeben ist, lediglich für die Handhabung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels und der Verordnung über den Abbau selbständiger Handwerksbetriebe in Warenhäusern. Für alle anderen Fälle, in denen der Begriff des Warenhauses eine Rolle spielt, insbesondere auch für die Frage der irreführenden Firmenbezeichnung, kann diese Begriffsbestimmung mithin nicht herangezogen werden. Der Umstand allein, daß die Lebensmittelabteilung aufgegeben ist, macht ein Warenhaus nicht zum Kaufhaus.

Zu der weiteren Behauptung, daß die Verkehrsauffassung, auf die es allein ankomme, zwischen Warenhaus und Kaufhaus nicht unterscheide, sei folgendes bemerkt. Richtig ist, daß die Entscheidung, ob ein Firmenzusatz zur Täuschung geeignet ist, sich nach der jeweils geltenden Verkehrsauffassung bestimmt. Die Verkehrsauffassung ist dem Wandel unterworfen und hat sich seit der nationalen Revolution grundlegend geändert. Nachdem das deutsche Volk in überwältigender Mehrheit sich zum Nationalsozialismus bekannt hat, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die herrschende Verkehrsauffassung sich mit dem nationalsozialistischen Gedankengut deckt. Nach nationalsozialistischer Anschauung muß aber bei den Großbetrieben des Einzelhandels zwischen Warenhäusern und diesen gleichgearteten Betrieben, die grundsätzlich abgelehnt werden, einerseits und Kaufhäusern und Fachgeschäften andererseits deutlich unterschieden werden. Wer heute noch behauptet, daß die Verkehrsauffassung die Begriffe Warenhaus und Kaufhaus als gleichartig auffasse, oder, wie es in dem Beschluß eines Amtsgerichtes noch aus der letzten Zeit heißt, daß dem kaufenden Publikum der Unterschied zwischen Warenhaus und Kaufhaus durchweg unbekannt sei, wird der vom nationalsozialistischen Gedankengut beherrschten Verkehrsauffassung nicht gerecht und beweist, daß er den nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus eingetretenen Wandel der Volksanschauung, die auch für die Beurteilung der Verkehrsauffassung nach § 18 Abs. 2 HGB. maßgeblich ist, nicht erkannt hat oder nicht erkennen will.

Für den Wirtschaftsverkehr im neuen Staat gilt ebenso wie für alle anderen Lebensgebiete der nationalsozialistische Grundsatz der Lauterkeit und Sauberkeit. Auf das Gebiet des Firmenrechts angewandt, führt dieser Grundsatz zu der Forderung unbedingter Wahrheit und Klarheit der Firmenbezeichnungen. Die heute noch vielfach geübte Irreführung des Publikums durch Zusätze, die den tatsächlichen Verhältnissen des Unternehmens widersprechen, ist auf das schärfste zu verurteilen und zu unterbinden. Daß der Gebrauch des Zusatzes „Kaufhaus“ durch ein Warenhaus eine derartige Täuschung herbeizuführen geeignet und bestimmt ist, unterliegt nach den vorstehenden Ausführungen keinem Zweifel. Das Einschreiten der zuständigen Stellen ist in diesen Fällen mithin nicht nur begründet, sondern dringend geboten.

Die polnische Metall- und Maschinenindustrie.

Uneinheitliche Gesamtlage. — Weitere Preissenkungen.

Der letzte Monatsbericht des Polnischen Verbandes der Metallindustriellen, der die Lage dieser Industrie in der zweiten August- und ersten Septemberhälfte schildert, bringt darüber folgende Darstellung:

Besserung: Die Werkzeugfabriken berichten besseren Beschäftigungsgrad und sehen darin einen Erfolg der Propaganda ihrer neuen Gruppe für einheimische Werkzeuge, die gegenwärtig bestrebt ist, die Erzeugung von Werkzeugen für das Handwerk neu zu organisieren und hierfür eine rationelle Arbeitsteilung zu schaffen. — Besser ist auch der Auftragseingang der Elektromotoren- und Maschinenfabriken, unverändert befriedigend die Beschäftigung der Flugzeugmotorenfabriken. Die Kabelfabriken weisen gegenüber dem Vorjahre eine Produktionssteigerung auf; sie bemühen sich gegenwärtig um Aufnahme des Exports, für den sich im Rahmen von Kompensationsgeschäften nach Uebersee Aussichten zeigen sollen. Die Beschäftigung der Metallwalzwerke ist beachtlich gestiegen, nicht nur durch vergrößerte Staatsaufträge, sondern auch infolge verstärkter Inlandsnachfrage. Besondere Besserung zeigt die Marktlage für Kupferbleche, Kupfer- und Messingstäbe. — Größere Aufträge der Staatsbahnen haben auch die Lage der Fabriken von Stahl- und Brückenkonstruktionen gebessert, doch klagen diese über sehr niedrige und weiter sinkende Preise. Die Eisengießereien weisen die übliche saisonmäßige Produktionsbelebung auf, jedoch sind die Preise für Handelsgußeisen so niedrig, daß die Erzeugung verschiedener Gußeisenwaren überhaupt eingestellt worden ist. Die Gründung des neuen Gußeisensyndikats im August hat bisher weiteren Preisverfall in diesem Industriezweig verhindert. Kaum anders ist die Lage der Gießereien von Wasserleitungsröhren; neue Aufträge haben zwar den Beschäftigungsgrad gebessert, aber die Preise sind — bei immer längeren Kreditfristen — weiter gesunken. Eine Produktionssteigerung weist endlich noch die Fabrikation emaillierter Blechgeschirre auf, jedoch bringt die Ausfuhr immer geringere Erträge.

Verschlechterung: Hier sind in erster Linie die Lokomotivfabriken zu nennen, deren Auftragsbestand sich gegenüber der ersten Jahreshälfte weiter verringert hat. Schlechter beschäftigt sind auch die Waggonfabriken, von denen mehrere weiter stilliegen; einige Fabriken erhoffen Aufträge auf die — probeweise gebauten — Motorwagen für den zu elektrifizierenden Warschauer Hauptbahnhof. In der Fabrikation von Metallbearbeitungsmaschinen ist der Beschäftigungsgrad weiter verringert, da private Nachfrage fast kaum besteht und die Staatsaufträge nicht zugenommen haben. Die Ausfuhr hat bedeutend nachgelassen und erweckt auch nur geringe Hoffnungen. Die Finanzlage der Fabriken hat sich weiter verschlechtert. Die Erzeugung von Textilmaschinen ist infolge des großen Stillstandes in der polnischen Textilindustrie

wieder sehr zurückgegangen; nur der Bielitzer Bezirk war mit Auslandsaufträgen noch leidlich beschäftigt, doch sollen die erzielten Preise durchweg unter den Selbstkosten liegen. Für die Fabriken von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ist die Saison, die etwas besser war als im Vorjahre, jetzt zu Ende; der Beschäftigungsstand, der bei Landmaschinen auch in der Saison nur wenige Prozent des Standes von 1928 betragen hat, ist wieder sehr gesunken. Die Fabriken von Blechpackungen melden mengenmäßig befriedigende Beschäftigung, klagen aber über die außerordentlich niedrigen Preise infolge des heftigen gegenseitigen Wettbewerbs. Die Draht- und Nagelfabriken klagen darüber, daß die letzte Eisenpreissenkung einen noch stärkeren Preisabbau für ihre Erzeugnisse bewirkt hat; dazu ist der Beschäftigungsstand wieder geringer. Die Bemühungen um erneute Bildung eines Syndikats für diesen Produktionszweig werden fortgesetzt. Ungenügende Beschäftigung melden schließlich noch die Fabriken von Stahlseilen und sanitären Gußeisenartikeln.

Die Gesamtlage der Metall- und Maschinenindustrie ist also durchaus uneinheitlich; Fühlbarer Belebung in einzelnen Zweigen dieser Industrie stehen erhebliche Verschlechterungnen des Beschäftigungsstandes in anderen gegenüber. Die Preise sind im allgemeinen rückläufig und liegen teilweise sogar unter den Selbstkosten. Die Ausfuhr geht entweder stark zurück oder liefert bedeutend geringere Erlöse.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen.

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für langjährige treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen:

Herrn Friedrich Flick, seit 40 Jahren bei der Firma Kosma A.-G., Danzig;

Herren Johann Zlomke und Bruno Kraft, seit 30 Jahren bei der Firma Kosma A.-G., Danzig;

Herrn Johannes Zöllner, seit 25 Jahren bei der Firma Elektrizitätswerk Zoppot A.-G.

Dänisches Handbuch.

In der Auskunftsstelle der Industrie- und Handelskammer liegt das von dem dänischen Ministerium des Äußeren und dem Statistischen Departement gemeinsam in englischer Sprache herausgegebene Handbuch „Dänemark 1934" für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 1. bis 6. Oktober 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
1. 10. 34	*15,02½	15,06½	57,82	57,93	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0370	3,0430	207,34	207,76	*99,85	100,05
2. 10. 34	14,96	15,00	57,82	57,93	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0400	3,0460	*207,39	207,81	*99,85	100,05
3. 10. 34	14,96½	15,00½	57,82	57,93	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0400	3,0460	*207,39	207,81	*99,85	100,05
4. 10. 34	*14,97	15,01	57,82	57,93	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0400	3,0460	207,39	207,81	*99,83	100,03
5. 10. 34	*14,93	14,97	57,82	57,93	57,83	57,95	—	—	—	—	3,0370	3,0430	207,24	207,66	*99,83	100,03
6. 10. 34	14,96	15,00	57,82	57,93	57,83	57,95	—	—	—	—	3,0370	3,0430	*207,24	207,66	99,82	100,02

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel–Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
1. 10. 34	20,17½	20,21½	*71,60	71,74	*77,52	77,68	*67,13	67,27	*75,52	75,68	*12,76	12,79	—	—	122,79	123,03
2. 10. 34	20,17½	20,21½	*71,58	71,72	*77,12	77,28	*66,80	66,94	*75,27	75,43	*12,76	12,79	—	—	*122,80	123,04
3. 10 34	20.17½	20,21½	*71,40	71,54	*77,20	77,36	*66,80	66,94	*75,20	75,36	*12,76	12,79	—	—	123,33	123,57
4. 10 34	20,17½	20.21½	71,43	71,57	*77,20	77,36	*66,80	68,94	*75,20	75,36	*12,79	12,82	—	—	123,03	123,27
5. 10 34	20,17½	20,21½	*71,40	71,54	*77,10	77,26	*66,70	66,84	*75,02	75,18	*12,79	12,82	—	—	122,78	123,02
6. 10. 34	20,17½	20,21½	*71,40	71,54	*77,10	77,26	*67,66	67,84	*75,10	75,26	*12,80	12,83	—	—	122,88	123,12

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	1. 10. 34	2. 10. 34	3. 10. 34	4. 10. 34	5. 10. 34	6. 10. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	—	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	54 rep. G	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	55 bz. gr.St.	—	—	56 bz. gr. St.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	55¼ rep. G.	56 rep. G.	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	70 bz.	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 1. bis 6. Oktober 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Peluschken	Blaumohn	Gelb Senf	Roggenkleie	Weizenkleie
1. 10. 34 2. 10. 34	nicht notiert														
3. 10. 34	128 Pfd. 10,75 bis 11,00	Export ohne Handel Konsum 10.70	flau: feine 12,75 bis 13,25 mittel lt. Muster 11,60 bis 12,20 pom. 114/5 Pf. 11,15 pom. 110/1 Pf. 10,85 galiz./wolh. 110/1 Pfd. 9,55 galiz./woln. 105 Pfd. 9,25	—	Konsum 9,90 bis 10,70	ruhig 24,— bis 29,50	—	—	—	—	—	flau 23,00 bis 28,00	flau 27,00 bis 32,50	7,40	gr. 7,50 Schale 7 75
4. 10. 34 5. 10. 34 6. 10. 34	nicht notiert														

Danzig

Die Danziger Lebenshaltungskosten im August 1934.

Die für die Stadtgemeinde Danzig festgestellten Guldenindexziffern der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung und sonstiger Bedarf einschl. Verkehr) betrug im Monat August 1934: auf der Basis 1913 = 100 107,6, auf der Basis 1927 = 100 = 77,0 und ist gegenüber der für den Juli 1934 ermittelten um 0,6 % zurückgegangen.

Am Erhebungstage, dem 15. August 1934, waren Semmeln, Kartoffeln, Gemüse, Leberwurst, Salzheringe, Kakao, Waschseife billiger, dagegen Brot, Nährmittel, ausländisches Schmalz, Mager- und Halbfettkäse teurer als am Stichtage des Vormonats.

In den ersten 8 Monaten des Jahres 1934 betrug die Indexziffer der Lebenshaltungskosten für die Stadtgemeinde Danzig im Vergleich zu den gleichen Zeitabschnitten des Vorjahres

	auf der Basis 1913 = 100		auf der Basis 1927 = 100	
	1934	1933	1934	1933
Januar	109,1	108,0	78,2	77,3
Februar	108,9	110,0	78,0	78,8
März	108,4	109,7	77,6	78,6
April	107,7	109,8	77,1	78,7
Mai	107,6	108,6	77,0	77,8
Juni	110,0	108,5	78,8	77,7
Juli	108,3	112,8	77,6	80,8
August	107,6	110,7	77,0	79,3

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im August 1934.

Zunahme gegenüber dem Vorjahre.

Wie in den Vormonaten zeigt sich auch im August des laufenden Jahres gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres eine Zunahme des Warenverkehrs im Danziger Hafen.

Die gesamte Wareneinfuhr belief sich auf 93 068,9 t (gegen 43 146,8 t im August 1933), die gesamte Warenausfuhr auf 458 115,4 t (gegen 319 540,4 t im August 1933).

Bei der Einfuhr ist es besonders der stärkere Eingang von Erzen, der das Gesamtbild beeinflußt. An Erzen (einschl. Schwefelkies) kamen ein: 42 259,1 t (gegen 11 831,5 t im August 1933); auch im folgenden sind die Vergleichszahlen für August 1933 in Klammern dazugefügt. Eine Zunahme der Einfuhr zeigte sich ferner bei Sämereien 1 024,4 t (463,4), Kaffee 266,2 t (233,1), Melasse 1112,2 t (—), Wollgarnen 59,2 t (38,8), Baumwollgarnen 293,5 t (265,6), Roheisen 483,0 t (259,5), sowie neuem Eisen und Stahl 553,6 t (272,9). Um ein geringes nahm auch die Einfuhr von Salzheringen zu 5428,0 t (5300,9). Es fiel dagegen die Einfuhr von Kakao 153,1 (176,9), Phosphoriten 1118,0 t (2989,1), roher Wolle 38,9 (141,9) und Schrott 123,4 t (1790,2).

Auf der Ausfuhrseite sind die stärksten Posten wieder Getreide und Kohlen. An Weizen wurden seewärts verfrachtet 10 116,3 t (50,0), an Roggen 29 482,0 t (11 632,5), an Gerste 10 951,0 t (2795,0), an Mehl 14 402,9 t (811,5). Die Kohlenausfuhr (einschl. Bunkerkohle) belief sich auf 274 653,6 t (198 876,7). Eine Zunahme zeigt auch die Ausfuhr von Treibölen 722,4 t (52,9) und von Zink 512,4 t (431,6). Dagegen sank die Ausfuhr von Hülsenfrüchten (700,7 t (1337,7), von Schmierölen 439,3 t (573,1), von Paraffin 811,1 t (1038,5) und von Oelkuchen 856,3 t (1405,1). Nahezu die gleichen Zahlen wie im Vorjahre zeigte der Export von Bacons 89,3 t (96,3), von Zucker 1,7 t (2,2) sowie der Holzexzort 64 913,0 t (63 968,8).

In den ersten 8 Monaten 1934 hat im Vergleich zum selben Zeitpunkt des Vorjahres der Danziger seewärtige Warenverkehr folgenden Umfang gehabt:

Es betrug in Tonnen:

	die Einfuhr	die Ausfuhr	zusammen
Jan./Aug. 1934	389 936,4	3 776 399,4	4 166 335,8
Jan./Aug. 1933	271 885,7	2 757 416,8	3 029 302,5
	+ 118 050,7	+ 1 018 982,6	+ 1 137 033,3

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig (ohne Bunkerkohle) im Monat August 1934.

Nach Frankreich	68 569	t
Italien	58 151	„
Schweden	52 599	„
Dänemark	28 217	„
Norwegen	6 280	„
Algier	5 978	„
Irland	5 703	„
Jugoslavien	5 672	„
Finnland	1 705	„
Deutschland	1 438	„
Island	850	„
Belgien	472	„
Zusammen	235 634	t

Sprach- und Handelskurse zu Danzig.

Winterhalbjahr 1934/35.

Das Kuratorium für die Sprach- und Handelskurse zu Danzig hat vor wenigen Tagen das Verzeichnis für das Winterhalbjahr 1934/35 im Druck erscheinen lassen. Die Kurse, die am 5. November 1934 beginnen, finden, wenn nichts anderes vorgemerkt ist, in der Technischen Hochschule während der Abendstunden statt.

Auskünfte und Anmeldungen werden erteilt bezw. entgegengenommen (ab 29. Oktober 1934):

Technische Hochschule, Zimmer 125 (links, 2. Stock) bei Frau Steinert, bis auf weiteres Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 18 bis 19,30 Uhr; Mittwoch und Sonnabend 11 bis 13 Uhr; zu den angegebenen Zeiten auch unter F. 429 57 erreichbar;

Industrie- und Handelskammer zu Danzig, Hundegasse 10, in der Kasse, werktäglich 9 bis 13 Uhr.

Das Verzeichnis der Kurse für das Winterhalbjahr 1934/35 liegt für Interessenten in der Auskunftsstelle der Industrie- und Handelskammer (Zimmer 4/5) zur Einsichtnahme aus.

Ausgabe eines Gebührenbuchs für den beweglichen Funkdienst.

Die Bestimmungen über die Gebühren für Telegramme und Ferngespräche mit Schiffen, Flugzeugen und fahrenden Eisenbahnzügen sind von der Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig in einem besonderen Gebührenbuch — in der Ausführung des

Gebührenbuches für Telegramme — zusammengefaßt worden, das die Bezeichnung „Danziger Gebührenbuch für den beweglichen Funkdienst“ führt.

Die Zusammenfassung der Gebührenbestimmungen über den beweglichen Funkdienst in diesem besonderen Werk soll dem schnelleren Auffinden der Bestimmungen und damit der Betriebserleichterung dienen.

Das Gebührenbuch für den beweglichen Funkdienst kann zum Preise von 50 P auch an Reedereien, Funkbetriebsgesellschaften und sonstige Private abgegeben werden.

Bestellungen auf das Buch nehmen alle Postanstalten entgegen.

Veränderungen im Handelsregister.

Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 63—70, Jahrgang 1934.

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 23. 8. 34 A. 4637 — Bartel u. Preuß in Danzig.

Am 23. 8. 34 A. 5352 — Neuer Zeitungsverlag Felix Raschke in Danzig.

Am 24. 8. 34 Zpt. A. 216 — Anna Dahinten & Co., Zoppot.

Am 6. 9. 34 A. 4485 — Daniel Kraushaar & Co. in Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 30. 8. 34 B. 2194 — Automobil Aktiengesellschaft für Versicherungsvermittlung; Towarzystwo Akcyjne dla posrednictwa ubezpieczen; Société anonyme pour le courtage des assurances in Danzig.

Am 13. 9. 34 B. 2384 — Befrachtungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 23. 8. 34 A. 5586 — Alfons Boske mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Spediteur Alfons Boske in Danzig-Gr. Walddorf.

Am 30. 8. 34 A. 5587 — Alfred Weinkrantz mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Alfred Weinkrantz, ebenda.

Am 30. 8. 34 A. 5588 — Johannes Lutz mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Fleischermeister Johannes Lutz, ebenda.

Am 4. 9. 34 A. 5589 — Selig (Zelek) Frank mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Selig (Zelek) Frank, ebenda. Der Frau Felicja Frank geb. Berger in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 6. 9. 34 A. 5590 — Karl Brauer mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Karl Brauer, ebenda. Der Frau Hulda Brauer geb. Ziebuhr in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 6. 9. 34 A. 5591 — Offene Handelsgesellschaft in Firma Bruckstein & Co. mit dem Sitze in Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Arthur Bruckstein und Felix Bruckstein, beide in Danzig.

Am 8. 9. 34 A. 5592 — Eduard Mielke mit dem Sitze in Danzig-Langfuhr und als deren Inhaber der Baumeister Eduard Mielke, ebenda.

Am 11. 9. 34 A. 5593 — Annemarie Möller mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaberin die Frau Annemarie Möller, geborene Burchardi, ebenda.

Am 11. 9. 34 A. 5594 — Mode und Handwerk Lucie Lemke mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaberin das Fräulein Lucie Lemke, ebenda.

Am 13. 9. 34 A. 5595 — Pestalozzi-Drogerie Helmuth Knopf mit dem Sitze in Danzig-Langfuhr und als deren Inhaber der Drogeriebesitzer Helmuth Knopf, ebenda.

Am 13. 9. 34 A. 5596 — Theofil Betlewski mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Theofil Betlewski, ebenda.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 13. 9. 34 B. 2782 — „Wisan“ Kraftfuttermittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Danzig: Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel mit Kraftfuttermitteln und sonstigen Futtermitteln aller Art. Das Stammkapital beträgt 25000 Gulden. Geschäftsführer sind Frau Gerda Eichstädt in Danzig-Langfuhr und Kaufmann Willi Habich in Zoppot.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 18. 8. 34 A. 4436 — Dr. Gebhard & Co. in Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherige Gesellschafterin Frau Gertrud Herrmann geb. Lindau in Berlin ist alleinige Inhaberin der Firma.

Am 23. 8. 34 A. 3523 — Dr. August Oetker Zweigniederlassung Danzig-Oliva, Hauptniederlassung in Bielefeld: Dem Hermann Kandler in Bielefeld ist Einzelprokura für die hiesige Zweigniederlassung erteilt.

Am 23. 8. 34 A. 3680 — Boris Mundlak in Danzig: Kommanditgesellschaft. Sie hat 2 Kommanditisten. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Boris Mundlak, Danzig. Die Haftung der Kommanditisten für die im Geschäftsbetriebe des Kaufmanns Boris Mundlak entstandenen Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Am 23. 8. 34 A. 5261 — Offene Handelsgesellschaft in Firma Chemigraphia Klischeeanstalt Oskar Landau & Co. in Danzig: Eugen Börner ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Am 30. 8. 34 A. 569 — L. Cuttner in Danzig: Der Frau Margarete Beck, geborene Kamnitzer in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 7. 9. 34 A. 1836 — Samuel Schreiber in Danzig: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Paul Loschinski in Danzig. Die Prokura des Benno Schreiber ist erloschen.

Am 11. 9. 34 A. 5502 — Standard Timber — Export JgorSiskind in Danzig-Langfuhr: Die Prokura des Jacob Gelblum ist erloschen.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 18. 8. 34 B. 1933 — Hiesige Zweigniederlassung der Firma Allianz und Stuttgarter Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft in Stuttgart: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. Mai 1934 ist § 18 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages (Verteilung des Reingewinns) geändert.

Am 23. 8. 34 B. 216 — Spezialhaus für Musikwaren Julius Bogusch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Gesellschafterbeschluß vom 18. Juni 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Am 23. 8. 34 B. 1184 — Walter & Fleck, Aktiengesellschaft in Danzig: Der Kaufmann Ferdinand Gelewski in Danzig ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Am 23. 8. 34 B. 2016 — Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832 in Berlin: Dem Curt Kalow in Berlin-Reinickendorf ist Prokura erteilt. Die Prokura des Magnus Grupps ist erloschen.

Am 23. 8. 34 B. 2017 — Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 2. Juni 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 3 Abs. 1 (Einteilung des Grundkapitals), 16 Abs. 1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats), 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 (Beschlußfassung des Aufsichtsrats) und 27 Abs. 2 (Bekanntmachungen) geändert.

Am 23. 8. 34 B. 2175 — National Lebens - Versicherungs - Aktien-Gesellschaft in Stettin: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. Juli 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 15 Abs. I (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) und 16 Abs. VI (Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats) geändert.

Am 23. 8. 34 B. 2470 — Deutscher Lloyd Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft in Leipzig: Der Kaufmann Hans Dittrich in Leipzig ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt. Die Prokura des Hans Dittrich ist erloschen. Dem Emil Arthur Kutschenreuter in Leipzig ist Prokura erteilt.

Am 23. 8. 34 B. 2753 — Leipziger Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Leipzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. April 1934 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Volleinzahlung des Aktienkapitals) geändert.

Am 30. 8. 34 B. 970 — „Polhurt" Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Piotr Bresinski ist als Geschäftsführer abgerufen. Jozef Schwarz und Jozef von Czarnowski, beide in Zoppot, sind zu Geschäftsführern bestellt.

Am 30. 8. 34 B. 1999 — Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, Aktiengesellschaft in Basel: August Morel-Vischer ist aus dem Ausschuß des Verwaltungsrates ausgeschieden. Dr. Max Brugger-Baumgartner, Verwaltungsdelegierter der Basler Handelsbank von Berlingen in Binningen ist als weiteres Mitglied des Verwaltungsrates gewählt.

Am 1. 9. 34 B. 1702 — Heinz Eggers Holzverwertungs- und Bau-Aktiengesellschaft in Danzig: Durch Gerichtsbeschluß vom 9. August 1934 ist der Bürovorsteher Otto Eller in Danzig-Langfuhr zum vertretungsberechtigtem Vorstandsmitgliede anstelle des durch Beschluß vom 10. Juli 1934 bestellten Oberingenieurs Dietrich Böttcher bestellt, um die Löschung der noch im Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder Zerkiebel und Böttcher durchzuführen.

Am 4. 9. 34 B. 1 — Danziger Aktien-Bierbrauerei in Danzig: Dem Paul Wenzel in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 4. 9. 34 B. 1018 — Oceanic Steam Navigation Co. Ltd. (White Star Line) Niederlassung Danzig, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. August 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Am 6. 9. 34 B. 2111 — Union und Rhein Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin: An Carl Alexander Wigand in Berlin-Lichterfelde und Max Blanke in Berlin-Steglitz ist Prokura erteilt. Das Vorstandsmitglied Partzsch ist Versicherungsdirektor (Generaldirektor) und wohnt jetzt in Berlin-Wilmersdorf. Das Vorstandsmitglied Robert Thiele ist Versicherungsdirektor und wohnt jetzt in Berlin-Wilmersdorf, das Vorstandsmitglied Lauen wohnt jetzt in Berlin-Charlottenburg, das Vorstandsmitglied Reuther wohnt jetzt in Berlin-Steglitz.

Am 7. 9. 34 B. 106 — Danziger Privat-Actien-Bank in Danzig: Dem Willy Bährens in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 8. 9. 34 B. 10 — Deutsche Bauernbank für Westpreußen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. Juli 1930 ist das Stammkapital um 250 000 Gulden herabgesetzt worden. Es beträgt jetzt 350 000 Gulden.

Am 8. 9. 34 B. 1172 — Kosma Aktiengesellschaft in Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlungen vom 12. September 1932, und 16. April/15. Mai 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und 14 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert.

Am 8. 9. 34 B. 1308 Transitlagerei Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. August 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die bisherigen Geschäftsführer sind Liquidatoren. Die Liquidatoren Johannes (Hans) Wilhelm und Bruno Weiß sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Am 13. 9. 34 B. 2746 Vohk Krankenversicherungsanstalt ostdeutscher Handwerkskammern, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Berlin, Bezirksverwaltung Danzig in Danzig: Dem Gerhard Schnarchendorff in Berlin-Steglitz ist Prokura erteilt.

Am 14. 9. 34 B. 376 Dresdner Bank in Danzig in Danzig, Zweigniederlassung der in Dresden bestehenden Hauptniederlassung. An Georg Butz, Kurt Claus, Erich Kuhne, Bedo Panner, Kurt Tiede, sämtlich in Berlin, sowie Emil Axhausen und Ersnt Eulenstein, beide in Danzig, ist Prokura erteilt. Die Prokuren des Emil Axhausen und des Ernst Eulenstein sind jedoch auf die Zweigniederlassung in Danzig beschränkt. Die Prokuren des Arthur Schumacher und Alfred Hahn sind erloschen.

3. Genossenschaftsregister.

Am 23. 8. 34 Gen. 70 Einkaufsgenossenschaft der Kolonialwarenhändler, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Danzig: In der Generalversammlung vom 27. Juni 1934 ist das Statut geändert und neu gefaßt. Die Geschäftsanteile und Haftsummen von bisher 1200 Gulden sind in vier Teile von je 300 Gulden zerlegt. Die Höhe des Geschäftsanteils und der Haftsumme beträgt demgemäß nunmehr 300 Gulden. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin Entgegennahme von Spareinlagen.

Am 17. 9. 34 Der Danziger Wohnungsbaugenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Danzig, Barbaragasse 6b, wird für die Auszahlung der Geschäftsguthaben eine Zahlungsfrist zunächst bis 31. Oktober 1934 bewilligt.

Polen

Die polnische Kohlenausfuhr im September 1934.

Polens Kohlenausfuhr betrug im September 936 000 t (64 000 t mehr als im September des Vorjahres), ist also gegenüber der Ausfuhr im August um rund 44 000 t gestiegen. — Von der Gesamtausfuhr entfielen 143 000 t auf die mitteleuropäischen Märkte; die Steigung um 24 000 t gegenüber August ist die Folge der erhöhten Ausfuhr nach Oesterreich. Nach den skandinavischen Märkten wurden 283 000 t (gegenüber 326 000 t im August) ausgeführt; rückläufig war hier des Export nach Schweden, Norwegen und Island, während der Export nach Dänemark und Finnland stieg. Der Export nach den westeuropäischen Märkten sank um 20 000 t auf 185 000 t, was allein auf die belgischen Einfuhrbeschränkungen und die Kontingentsmaßnahmen Hollands zurückzuführen ist. Der Export nach den südeuropäischen Märkten ist dank der großen Lieferungen an Italien um 62 000 t gestiegen. Nach den außereuropäischen Ländern wurden 40 000 t (19 000 t mehr als im August) ausgeführt und zwar infolge des erhöhten Exports nach Algier.

Die Kohlenverladungen in den polnischen Häfen sanken um 2000 t auf 775 000 t, wovon 505 000 t auf Gdingen (1000 t mehr als im August) und 270 000 t auf Danzig (3000 t weniger als im August) entfielen.

Exportfinanzierung durch die Bank Polski.

Die Bank Polski hat nunmehr auf dem Gebiet der unmittelbaren Ausfuhrfinanzierung die Kreditgewährung aufgenommen und wird künftig von anderen Banken Akzepte, die auf Ausfuhrgeschäften beruhen, diskontieren. Bedingungen für die Diskontierung sind: Die Laufzeit der Akzepte darf 3 Monate nicht übersteigen, 75 % des Betrages der für die Ausfuhrfinanzierung verwandt wurde, werden diskontiert. Für die bei der Bank Polski akkreditierten Banken erfolgt die Diskontierung im Rahmen der bisherigen Kreditkontingente. Bei den übrigen Antragstellern soll der neue Kredit 10 000 Zł. nicht übersteigen.

Baumwolltransporte auf der Weichsel unmöglich.

Die Bahnfracht für Rohbaumwolle von Gdingen nach Lodz ist bekanntlich rechnungsmäßig doppelt so teuer als die Wasserfracht auf der Weichsel von Danzig nach Plock zuzüglich Bahnfracht von Plock nach Lodz. Das Kartell der Lodzer Baumwollspinnereien hat letzthin probeweise versucht, einige Posten Rohbaumwolle auf diesem billigeren Wege zu beziehen. Da in Plock keine geeigneten Hafenanlagen vorhanden sind, wurde die Rohbaumwolle bei der Umladung schwer beschädigt. Das Kartell hält die Benutzung dieses Binnenschiffahrtsweges für unmöglich, solange nicht in Plock ein Flußhafen gebaut und auch die Weichselschiffahrt regelmäßiger gestaltet wird.

Deutsches Reich — Ausland

Deutsch-polnisch-russisches Getreideabkommen.

Durch ein Abkommen zwischen den staatlichen Getreidehandelszentralen des Deutschen Reichs, Polens und der Sowjetunion, das am 26. 9. in Warschau unterzeichnet wurde, ist die deutsch-polnische Getreideverständigung vom 1. 9. 1934 für Roggen und Roggenmehl zu einer deutsch-polnisch-russischen Verkaufskonvention erweitert worden. Die Leiter der drei Zentralbüros sollen mindestens dreimal im Jahre Konferenzen abhalten, um Leitsätze für die weitere Exportpolitik aufzustellen, und zwar werden die Konferenzen nacheinander an den Sitzen der einzelnen Exportinstitutionen stattfinden. Als erster Konferenzort ist Moskau in Aussicht genommen. Ein neuer bisher nicht berücksichtigter Vertragspunkt verlangt, daß kein Vertragspartner in den europäischen Freihäfen mehr als 25000 Tonnen unverkauften Roggens und Roggenmehle auf Lager halten darf, andernfalls sind die übrigen Vertragsstaaten davon zu benachrichtigen. Der Vertrag soll bis zum 31. Juli 1935 verbindlich sein.

Ein ungarisches Kompensationsamt.

Seit Einführung der Devisenzwangswirtschaft in Ungarn ist man bestrebt, eine reibungslose Abwicklung des Außenhandels zu sichern. Nach Errichtung des Außenhandelsamtes soll nun eine weitere Zusammenfassung der Entscheidungen im Außenhandelsgeschäft dadurch ermöglicht werden, daß man ein Kompensationsamt schafft, und zwar aus dem Grunde, weil die Entwicklung der jüngsten Zeit, wie dies auch aus den Devisenumsatzausweisen der Nationalbank hervorgeht, immer mehr in die Richtung des Kompensationsgeschäftes geht.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen im September 1934.

Im Laufe des Monats September 1934 sind im Hafen von Antwerpen 908 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 1770779 t eingelaufen, gegenüber 810 Dampfern im gleichen Monat des Vorjahres.

Während der ersten 9 Monate des Jahres 1934 sind in Antwerpen 7657 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 15309047 t angekommen gegenüber 7308 Schiffen und 15189879 t im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres.

Nachfolgend bezeichnete Staaten waren mit ihrem Flaggenbild vertreten:

England 258, Deutschland 179, Holland 135, Norwegen 66, Frankreich 46, Belgien 44, Dänemark 42, Schweden 42, Amerika 15, Griechenland 13, Italien 11, Finnland 10, Japan 7, Portugal 6, Rußland 6, Jugoslawien 6, Lettland 4, Spanien 3, Polen 2, Litauen 2, Ungarn 1, Estland 1, Panama 2, Oesterreich 2, Rumänien 1, Island 1 und Tunis 1 Schiff.

Rußlands Außenhandel 1934.

Der russische Warenaustausch mit dem Auslande ergibt nach den Angaben der Hauptzollverwaltung der Sowjetunion für die ersten sieben Monate 1934 im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der beiden vorhergehenden Jahre folgendes Bild (in Mill. Rbl.):

	7 Monate 1934	7 Monate 1933	7 Monate 1932
Ausfuhr	222,3	251,4	311,1
Einfuhr	129,0	216,2	452,7
Gesamtumsatz	351,3	467,6	763,8
Handelsbilanz	+ 93,3	+ 35,2	— 141,6

Wie man sieht, ist das russische Außenhandelsvolumen im laufenden Jahr weiter zurückgegangen und zwar betrug der Rückgang in den ersten sieben Monaten 1934 im Vergleich zum entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres 116,3 Mill. Rbl. oder 24,8 % und im Vergleich zu 1932 sogar 412,5 Mill. Rbl. oder 54 %. Dabei ist der Sowjetexport in der Berichtszeit gegenüber 1933 um 29,1 Mill. Rbl. oder 11,5 % gesunken, während der Sowjetimport gegenüber 1933 um 87,2 Mill. Rbl. oder 40,3 % und gegenüber 1932 um 323,7 Mill. oder 61,4 % zurückgegangen ist. Der tatsächliche Rückgang des Sowjetexports ist indessen erheblich geringer, als aus diesen Ziffern hervorgeht, denn im laufenden Jahre wird von der russischen Außenhandelsstatistik die Ausfuhr von Silber und edelmetallhaltigen Abgängen nicht mehr berücksichtigt, die in der Ausfuhrziffer der ersten sieben Monate des Vorjahres mit 19,1 Mill. Rbl. enthalten war. Durch die starke Einfuhrdrosselung ist es der Sowjetregierung gelungen, einen bedeutenden Aktivsaldo der Handelsbilanz zu erzielen, die in der Berichtszeit mit 93,3 Mill. Rbl. abschloß gegenüber einem Aktivsaldo von 35,2 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres und einem Passivsaldo von nicht weniger als 141,6 Mill. Rbl. in den ersten sieben Monaten 1932.

Interessant ist die Gestaltung des russischen Außenhandels in den einzelnen Monaten der Jahre 1934 und 1933 in Mill. Rbl.):

	Ausfuhr		Einfuhr		Gesamtumsatz	
	1934	1933	1934	1933	1934	1933
Januar	33,6	34,8	16,9	36,3	50,5	71,1
Februar	21,3	35,1	14,6	24,6	35,9	59,8
März	29,6	31,1	18,0	22,5	47,7	53,6
April	27,7	44,0	17,9	39,2	45,6	83,2
Mai	31,7	32,0	23,1	41,4	54,8	73,4
Juni	37,4	36,5	20,1	21,8	57,5	58,4
Juli	40,9	37,9	18,4	30,3	59,3	68,3

Die Außenhandelsdaten für die einzelnen Monate zeigen vor allem, daß sich die russische Ausfuhr in den letzten Monaten zu erholen beginnt; sie war im Mai d. Js. nahezu ebenso hoch wie im entsprechenden Monat des Vorjahres, um im Juni und Juli die Ausfuhr des Vorjahres bereits erheblich zu überschreiten. Da nun, wie schon erwähnt, im laufenden Jahre im Sowjetexport im Gegensatz zum Vorjahre die Ausfuhr von Silber und edelmetallhaltigen Abgängen nicht enthalten ist, so ergibt sich in Wirklichkeit für den diesjährigen Export ein noch günstigeres Bild. Die Sowjeteinfuhr liegt demgegenüber in den meisten Monaten des laufenden Jahres weit unter dem Niveau des Vorjahres.

Was die Ausfuhr der wichtigsten Waren anbetrifft, so ist in der Berichtszeit dem Werte nach der Holzexport an die erste Stelle gerückt, der sowohl mengenmäßig wie auch wertmäßig eine starke Zunahme gegenüber dem Vorjahre aufweist. Es wurden in den ersten sieben Monaten 3345621 t Holzmaterialien im Werte von 44,92 Mill. Rbl. exportiert gegenüber 2380736 t im Werte von 29,9 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Dabei sind an Schnittholz 1399515 t im Werte von 26,87 Mill. Rbl. (933946 t im Werte von 14,4 Mill. Rbl.), an Fournierholz 68516 t im Werte von 3,33

Mill. Rbl. (46595 t im Werte von 3,56 Mill. Rbl.) und an sonstigen Holzmaterialien 1877590 t im Werte von 14,72 Mill. Rbl. (1399995 t im Werte von 11,95 Mill. Rbl. zur Ausfuhr gelangt. Der Naphthaexport, der noch im ersten Halbjahr 1934 im Sowjetexport dem Werte nach an erster Stelle stand, ist nunmehr auf den zweiten Platz gerückt. Es wurden in den ersten sieben Monaten 1934 2475497 t Naphthaprodukte im Werte von 35,6 Mill. Rbl. exportiert gegenüber 3006337 t im Werte von 51,5 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, was mengenmäßig einen Rückgang um 530870 t oder 17 % und wertmäßig um 15,9 Mill. Rbl. oder 30,8 % bedeutet. Demgegenüber weist der Getreideexport im Vergleich zum Vorjahre eine mengenmäßige und wertmäßige Zunahme auf. Die Ausfuhr von Getreideprodukten stellte sich in der Berichtszeit auf insgesamt 509874 t im Werte von 11,14 Mill. Rbl. gegenüber 355398 t im Werte von 9,73 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, wobei insbesondere der Export von Weizen und Hafer zugenommen hat. Stark gesunken ist die Ausfuhr von Rauchwaren und zwar von 25,9 Mill. Rbl. auf 18 Mill. Rbl. Von den übrigen wichtigeren russischen Exportwaren sind noch zu erwähnen (in Mill. Rbl.; dahinter Daten für die ersten 7 Monate 1933): Mehl 3,45 (1,93), Molkereibutter 4,31 (5,56), Därme und Magen 2,23 (2,53), Pflanzenöle 2,80 (2,61), Zucker 2,74 (3,79), Tabak und Tabakwaren 2,16 (1,18), Oelkuchen 6,37 (8,5), Steinkohle, Anthrazit und Koks 5,16 (5,16), Manganerze 2,85 (2,05), Düngemittel 3,0, Baumwolle und Baumwollabfälle 2,53 (1,17), Baumwollstoffe 12,07 (17,05), Flachs und Hanf sowie Garne daraus 13,3.

Im Sowjetimport ist eine weitere Zunahme des Anteils der Rohstoffe und Halbfabrikate zu verzeichnen. Wertmäßig den größten Einfuhrposten bildet nach wie vor die Gruppe „Kessel und Maschinen (ohne Landmaschinen)" mit 23,23 Mill. Rbl. Im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Jahren ist der russische Maschinenimport stark gesunken, denn in den ersten sieben Monaten 1933 wurden Maschinen und Apparate sowie Maschinenteile für 84,99 Mill. Rbl. eingeführt und im gleichen Zeitabschnitt 1932 sogar für 191,54 Mill. Rbl., wobei in den beiden letzten Ziffern die Kesseleinfuhr nicht inbegriffen ist. Stark zurückgegangen ist in diesem Jahre auch die Einfuhr von Elektromaschinen und elektrotechnischen Artikeln, die nur 5,25 Mill. Rbl. betrug gegenüber 13,06 Mill. bezw. 48,71 Mill. in den entsprechenden Zeitabschnitten der beiden vorhergehenden Jahre. Bedeutend gesunken ist ferner der Export von Eisen und Stahl, der sich auf 234435 t im Werte von 18,03 Mill. Rbl. stellte gegenüber 296146 t im Werte von 27,6 Mill. Rbl. in den ersten sieben Monaten 1933, immerhin bildet er den zweitgrößten Einfuhrposten, während die Buntmetalle mit einem Einfuhrwert von 13,44 Mill. Rbl. (13,72 Mill.) den dritten Platz einnehmen. Zurückgegangen ist weiterhin die Einfuhr von Schafwolle — 4,96 Mill. Rbl. gegen 9,69 Mill. Rbl., von Schiffen 1,73 Mill. gegen 3,59 Mill., von Tee 3,46 Mill. gegen 4,9 Mill. usw. Zu erwähnen ist, daß in der gleichen Zeit aus der Sowjetunion Tee für 1,37 Mill. Rbl. ausgeführt wurde. Zugenommen hat demgegenüber die Einfuhr von Baumwolle und Baumwollabfällen 4,54 Mill. gegen 2,65 Mill., von Kautschuk 6,46 Mill. gegen 2,80 Mill., Rohleder 4,28 Mill. gegen 1,59 Mill. usw. Zu erwähnen ist noch die bedeutende Einfuhr von „Erzeugnissen aus Eisen und Stahl für Produktionszwecke" mit 9,13 Mill. Rbl., von Rauchwaren mit 3,87 Mill., von Erzeugnissen der Feinmechanik mit 2,47 Mill., von Fischen mit 2,09 Mill., Fleischprodukten mit 2,51 Mill., Jute und dergleichen mit 1,89 Mill. Rbl. usw.

Ueber die Verteilung der russischen Aus- und Einfuhr auf die wichtigsten Länder gibt nachstehende Tabelle Aufschluß (in Mill. Rbl.):

	Ausfuhr 7 Monate		Einfuhr 7 Monate		Gesamtumsatz 7 Monate	
	1934	1933	1934	1933	1934	1933
England	41,4	37,6	24,6	21,1	66,0	58,7
Deutschland	41,0	54,2	18,8	112,5	59,8	166,7
Mongolei	23,9	16,3	8,5	6,9	32,4	23,2
Italien	10,7	13,4	7,5	11,2	18,2	24,6
Holland	13,5	11,9	7,9	2,1	21,4	14,0
Frankreich	13,3	14,0	6,3	3,5	19,6	17,5
U. S. A.	6,9	7,3	11,5	6,6	18,4	13,9
Belgien	10,0	14,4	4,0	0,5	14,0	14,9
Persien	6,7	6,2	8,6	5,8	15,3	12,0

Demnach stand England in den ersten sieben Monaten 1934 sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr der Sowjetunion an erster Stelle, während Deutschland in beiden Fällen auf den zweiten Platz heruntergerückt ist. Der Warenaustausch der Sowjetunion mit England war in der Berichtszeit um 6,2 Mill. Rbl. größer als derjenige mit Deutschland.

Die Einfuhr aus England ist im Vergleich zum Vorjahre um 3,5 Mill. auf 24,6 Mill. Rbl. gestiegen, diejenige aus Deutschland aber um nicht weniger als 93,7 Mill. auf 18,8 Mill. Rbl. gesunken, sodaß die Mehreinfuhr aus England gegenüber Deutschland 5,8 Mill. Rbl. betrug. Aus England und dem britischen Weltreich wurden in erster Linie Buntmetalle (6,37 Mill. Rbl.), Kautschuk (4,82 Mill. Rbl.), Eisen und Stahl (3,36 Mill. Rbl.), ferner Kessel und Maschinen (2,98 Mill. Rbl.), Eisen- und Stahlwaren für Produktionszwecke (2,58 Mill. Rbl.), Tee (1,44 Mill.) und Jute eingeführt, aus Deutschland, neben Eisen und Stahl (3,19 Mill.), vor allem Kessel und Maschinen (9,33 Mill.), Elektromaschinen (2,27 Mill.) und chemische Produkte (1,24 Mill.). Die Gliederung der Sowjeteinfuhr aus England und Deutschland wies mithin einen bedeutenden Unterschied auf. Was die Sowjeteinfuhr aus anderen Ländern anbetrifft, so ist sie aus Italien zurückgegangen, während sie aus den übrigen Ländern zugenommen hat, darunter aus USA. um 4,9 Mill. Rbl.

Die Ausfuhr nach England ist um 3,8 Mill. auf 41,4 Mill. gestiegen, diejenige nach Deutschland um 13,2 Mill. auf 41 Mill. zurückgegangen; dieser Rückgang ist jedoch noch weit geringer als der Rückgang des Sowjetimports aus Deutschland. Die russische Ausfuhr nach Deutschland war in den ersten sieben Monaten 1934 nur um 0,4 Mill. Rbl. geringer als diejenige nach England. Im Zusammenhang mit der starken Schrumpfung des Imports aus Deutschland war die russisch-deutsche Handelsbilanz in der Berichtszeit für die Sowjetunion mit 22,2 Mill. Rbl. aktiv. Gestiegen ist der Sowjetexport nach der Mongolei, Holland und Persien, während er nach den anderen Ländern einen Rückgang aufweist.

Zu erwähnen ist noch, daß der Vergleich mit dem Vorjahre infolge der Anfang 1934 vorgenommenen grundlegenden Aenderung in den Berechnungsmethoden der russischen Außenhandelsstatistik, gerade was den Warenaustausch nach den einzelnen Ländern anbetrifft, nur ein annäherndes Bild geben kann.

Druck von A. Schroth, Danzig.